

— Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben der Wirtschaftsgruppe 443 (Bautischlereien) nach der Nummer der Betriebssystematik der Zentralverwaltung für Statistik (ab 1. Januar 1965 gültige Nummer der Betriebssystematik: aus 481 — [Bautischlereien]).

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden ferner — entsprechend § 3 dieser Preisordnung — gegenüber den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Handwerksbetrieben wirksam.

(3) Die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/2 findet vom 1. Januar 1967 an in der Fassung des § 9 Abs. 3 dieser Preisordnung Anwendung.*

§ 31

Die Bestimmungen des § 10 der Preisordnung Nr. 3000/2 sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden. Es gelten von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4278 vom 1. April 1966 — Hobelware aus Nadel- und Laubholz — sowie deren Ergänzungen in Verbindung mit § 13 der Preisordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) (GBl. II S. 1130).

§ 32

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnung Nr. 3119 vom 30. September 1964 — Weidenflechtgut und Weidenstöcke — (Sonderdruck Nr. P 3119 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern wirksam.

§ 33

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen

Nr. 3116 vom 30. September 1964 — Verpackungskarton und Pappe — (Sonderdruck Nr. P 3116 des Gesetzblattes),

Nr. 3117 vom 30. September 1964 — Papier und Karton — (Sonderdruck Nr. P 3117 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an gegenüber allen Abnehmern wirksam.

L.

Häute, Felle, Leder und Kunstleder

§ 34

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnung Nr. 3056 vom 30. September 1964 — Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle — (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes) werden vom 1. Ja-

* Es ist zu beachten, daß die Preisordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes) gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben bereits wirksam geworden ist (s. Preisordnung Nr. 3000/5 vom 6. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — [Ergänzung der Preisordnung Nr. 3000/2] (GBl. II S. 319)).

nuar 1967 an auch bei Lieferung roher Pelzfelle gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Bevölkerung wirksam.

§ 35

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen

Nr. 3102 vom 30. September 1964 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 3102 des Gesetzblattes),

Nr. 3102/1 vom 18. Mai 1965 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 3102/1 des Gesetzblattes),

Nr. 3104 vom 30. September 1964 — Kunstleder —

(Sonderdruck Nr. P 3104 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 wirksam.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden nicht wirksam:

a) gegenüber der Bevölkerung,

b) gegenüber Handwerksbetrieben (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerksbetrieben) der nachfolgenden Handwerksberufe, soweit es sich um Lieferungen für die Einzelfertigung bzw. für Leistungen für die Bevölkerung handelt:

Hut- und Mützenmacher,

Putzmacher,

Kürschner,

Handschuhmacher,

Sattler und Feintäschner

(einschließlich Autosattler und Segelmacher),

Schuhmacher,

Hoizschuhmacher,

Orthopädienschuhmacher,

ferner gegenüber Handwerksbetrieben folgender Handwerksberufe für alle Lieferungen:

Tapezierer (Polsterer und Dekorateure),

Orthopädiemechaniker,

Bandagisten,

Buchbinder (beim Bezug vom Versorgungskontor Leder und dem privaten Ledergröhandl).

Für die Belieferung sonstiger Betriebe mit handwerklicher Fertigung gilt die vorstehende Regelung, soweit sich dies aus den hierzu erlassenen besonderen Anordnungen ergibt.

Die Lieferer gemäß Abs. 1 berechnen in den vorstehend genannten Fällen die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Preisdifferenzen erfolgt bei den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(3) Soweit in den Preisordnungen gemäß Abs. 1 besondere Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise sowie Einzelhandelsverkaufspreise für die Lieferung der Erzeugnisse als Konsumgüter festgesetzt sind (§ 19 Abs. 8 der Preisordnung Nr. 3000/2), bleiben diese Preise auch nach dem 31. Dezember 1966 weiterhin verbindlich.